

Polen: Coronavirus und Verträge

In Polen werden viele staatliche Maßnahmen ergriffen, um den Coronavirus einzudämmen. Jeder Bereich ist "infiziert". Auch das Vertragsrecht?

27.03.2020

Von **Marcelina Nowak | Bonn**

- ▶ [Einleitung](#)
- ▶ [Verschuldensprinzip](#)
- ▶ [Was ist höhere Gewalt? Ist sie vertraglich vereinbart?](#)
- ▶ [Anwendung von Gewährleistungsrechten?](#)
- ▶ [Clausula rebus sic stantibus](#)
- ▶ [Höhere Gewalt und Verjährung](#)
- ▶ [Coronavirus und Gerichtsverfahren](#)

Einleitung

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft in Polen gelähmt. In Anbetracht dessen stellt sich die grundlegende Frage: Wie wirkt sich die Pandemie auf vertragliche Verpflichtungen aus?

Verschuldensprinzip

Im polnischen Recht ist bei der Haftungsfrage für Vertragsverletzungen der Verschuldensmaßstab essentiell (Artikel 355 des polnischen Zivilgesetzbuches). Folglich ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Schäden, die durch die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Vertrages verursacht wurden, zu beheben, wenn diese durch Umstände verursacht wurden, die sie nicht zu vertreten hat (Artikel 475 des polnischen Zivilgesetzbuches). So ein Umstand kann "höhere Gewalt" sein.

Was ist höhere Gewalt? Ist sie vertraglich vereinbart?

Der Begriff der "höheren Gewalt" wird zwar sowohl in Gesetzestexten als auch in Verträgen verwendet, ist aber gesetzlich nicht definiert. Es ist jedoch allgemein anerkannt (in der Rechtsprechung und der Lehre), dass höhere Gewalt ein Ereignis ist:

- das von außen und plötzlich eintritt,
- unvorhersehbar (oder fast unmöglich vorherzusehen) ist,
- dessen Folgen nicht verhindert werden können (die Vertragsparteien sind nicht in der Lage, die unmittelbaren Gefahren abzuwehren).

Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die meisten Verträge enthalten eine Klausel zur höheren Gewalt. Die Standardklausel besteht in der Regel aus zwei Elementen: Der erste Teil enthält eine Bestimmung, die die Parteien von der Haftung für die Auswirkungen höherer Gewalt ausschließt, während der zweite Teil katalogartig aufzählt, was höhere Gewalt im Einzelnen ist. Meistens sind es: Naturkatastrophen, Kriege, Streiks, Grenz- und Hafenschließungen oder andere Umstände oder Ursachen, die die Parteien nicht zu vertreten haben. Eine "Epidemie" oder "Pandemie" wird in einer solchen Klausel häufig nicht ausdrücklich erwähnt.

Standardbeispiele bilden aber keinen abschließenden Katalog. Wenn also diese Haftungsregeln, einschließlich der Vertragsstrafen, in Verträgen nicht vorgesehen sind, müsste sich ein Unternehmen, der seine Verpflichtungen infolge der Coronavirus-Epidemie nicht erfüllen kann, mangels Verschulden darauf berufen können. Hier wird sich auch in der Zukunft zeigen, welche Auffassung die polnischen Gerichte vertreten.

Anwendung von Gewährleistungsrechten?

Wenn der Vertrag keine Klausel über höhere Gewalt enthält, können die allgemeinen Regeln geltend gemacht werden. Gemäß Artikel 471 des polnischen Zivilgesetzbuches ist der Schuldner verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der durch die Nichterfüllung oder die Schlechterfüllung des Schuldverhältnisses entstanden ist, es sei denn, die Nichterfüllung oder die Schlechterfüllung ist die Folge von Umständen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, ob die Coronavirus-Pandemie als höhere Gewalt einzustufen ist oder nicht.

Aus der Sicht des Schuldners wird es entscheidend sein zu beweisen, dass er seine Verpflichtung infolge der Coronavirus-Pandemie, die er ja nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllen konnte und dass er gleichzeitig sein Bestes getan hat, um sie zu erfüllen. Andererseits muss der Gläubiger nachweisen, dass ihm durch die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ein Schaden entstanden ist. Wenn wir davon ausgehen, dass eine Coronavirus-Pandemie die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, lohnt es sich, für den Fall der Fälle entsprechende Beweise zu sammeln. Es gibt viele Gewährleistungsrechte über die man in solchem Fall nachdenken könnte.

Eine vertragliche Verpflichtung erlischt zudem nach Artikel 475 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches, wenn die Leistung durch Umstände, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden ist. Die Leistungsunfähigkeit, die zum Erlöschen einer Verpflichtung führt, umfasst Situationen, in denen nach dem Entstehen der Verpflichtung ein Zustand vollständiger, dauerhafter und objektiver Unmöglichkeit vorliegt. Das könnte bei einer Pandemie gegeben sein. Artikel 495 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches sieht vor, dass, wenn eine der gegenseitigen Leistungen aus Umständen unmöglich geworden ist, die keine Partei zu vertreten hat, die Partei, die die Leistung erbringen sollte, die Gegenleistung nicht verlangen kann; hat sie sie bereits erhalten, ist sie zur Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet. Es ist hervorzuheben, dass die Unmöglichkeit, eine Leistung zu erbringen, dauerhaft sein muss und vom Kontext und den Umständen einer bestimmten Situation abhängt.

Clausula rebus sic stantibus

In Betracht kommt auch der Wegfall der Geschäftsgrundlage. Wenn Parteien damit nicht rechnen können, dass bestimmte Umstände eintreten, können sie sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Geregelt ist dieser Grundsatz im Artikel 357 des polnischen Zivilgesetzbuches.

Höhere Gewalt und Verjährung

Das Auftreten von höherer Gewalt kann auch die Verfolgung eines Anspruchs praktisch unmöglich machen. Artikel 121 Nr. 4 des polnischen Zivilgesetzbuches besagt, dass eine Verjährung nicht beginnt und eine bereits begonnene Verjährung gehemmt ist hinsichtlich aller Ansprüche, die der Berechtigte infolge höherer Gewalt vor dem Gericht oder einem anderen zur Entscheidung von Angelegenheiten der gegebenen Art zuständigen Organ nicht geltend machen kann, so lange das Hindernis besteht.

Coronavirus und Gerichtsverfahren

Artikel 173 der polnischen Zivilprozessordnung sieht vor, dass Verfahren im Falle von höherer Gewalt ausgesetzt werden. Eine ähnliche Lösung gilt für das Verwaltungsverfahren.

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem Themenspecial.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Welt: Coronavirus und Verträge](#)

Mehr zu:

Polen

Coronavirus / Bürgerliches Recht, übergreifend / Prozessrecht, Rechtsverfolgung / Schuldrecht
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 371



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.